

# RS OGH 1973/9/19 1Ob148/73, 6Ob814/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1973

## Norm

ABGB §178 C

JWG §26

WrJWG §25 Abs4

## Rechtssatz

Eine Maßnahme der Erziehungshilfe kann nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, im vorliegenden Fall Mutter und Vormünderin, durchgeführt werden. Bei Widerruf dieser Zustimmung hat die Bezirksverwaltungsbehörde entweder die Erziehungshilfe zu beenden oder beim Pflugschaftsgericht einen Antrag auf Anordnung der gerichtlichen Erziehungshilfe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zu stellen. Ein amtswegiges Einschreiten des Gerichtes durch Anordnung von Maßnahmen der gerichtlichen Erziehungshilfe ohne Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde ist hingegen nicht möglich; aber auch nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 178 ABGB hätte eine inhaltlich ähnliche Maßnahme getroffen werden können.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 148/73  
Entscheidungstext OGH 19.09.1973 1 Ob 148/73  
Veröff: SZ 46/88 = EvBl 1974/1 S 11
- 6 Ob 814/81  
Entscheidungstext OGH 16.12.1981 6 Ob 814/81  
Vgl auch; Veröff: SZ 54/192

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0048801

## Dokumentnummer

JJR\_19730919\_OGH0002\_0010OB00148\_7300000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)